

RS Vwgh 1982/9/22 82/13/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1982

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §147 Abs1;

BAO §184 Abs3;

1. BAO § 147 heute
 2. BAO § 147 gültig ab 20.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 3. BAO § 147 gültig von 19.04.1980 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 184 heute
 2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Wird dem Abgabepflichtigen das Ergebnis einer Betriebsprüfung in der der Prüfer die Besteuerungsgrundlagen mangels ausreichender Unterlagen durch teilweise Zuschätzungen ermittelte, vorgehalten und ihm die Gelegenheit eröffnet dazu innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen, so hat er, wenn er vom ihm eingeräumten Recht auf Parteigehör KEINEN Gebrauch macht, die an sich jeder Schätzung innewohnende Fehlertoleranz selbst zu vertreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982130022.X02

Im RIS seit

22.09.1982

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>